

GENDERSTEREOTYPE IN SEXUALSTRAFVERFAHREN

EINE UNTERSUCHUNG DURCH PROZESSBEOBACHTUNGEN

Um Sexualstraftaten aufzuklären, befragt das Gericht die Opferzeug*innen. Diese Aussagen werden häufig durch Sachverständige auf ihre Glaubhaftigkeit begutachtet. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage eine Lüge sei. Welche Rolle spielen Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen dabei? Eine Untersuchung durch Prozessbeobachtungen liefert erste Einschätzungen.

In Deutschland erfährt fast jede siebte Frau seit ihrem 16. Lebensjahr eine Form sexueller Gewalt, dabei werden nur ca. fünf Prozent der Taten von den Frauen angezeigt.¹ In Vergewaltigungsfällen liegt die Verurteilungsquote bei 13 Prozent, doch entgegen häufiger Annahmen, betragen die Falschbeschuldigungen unter den Fällen, die nicht zur Verurteilung führen, nur drei Prozent in Deutschland.² Die Tatsache, dass viele Sexualdelikte nicht in einer Verurteilung enden, kann auch darauf zurückgeführt werden, dass die Prozesse in der Strafverfolgung von stereotypen Vorannahmen gegenüber den Betroffenen oder hinsichtlich typischen Vergewaltigungssituationen geprägt sind.³

Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen

Solche Vorannahmen werden als Genderstereotype bezeichnet, weil sie Männern und Frauen in einer binär gedachten Welt bestimmte Merkmale und Rollen zuschreiben.⁴ Der Fachausschuss der Vereinten Nationen (UN) für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der die Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention prüft (CEDAW-Ausschuss), sieht stereotype Vorstellungen über die Geschlechter als Teil der Ursache von struktureller Diskriminierung und Ungleichheit.⁵ Genderstereotype entfalten auch im Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Rechtsprechung ihre Wirkung, indem sie Vergewaltigungen bagatellisieren und die Schuld von der*dem Täter*in zu den Betroffenen verschieben.⁶ Diese spezifischen Genderstereotype werden Vergewaltigungsmythen genannt. Speziell in Bezug auf Deutschland, zeigt sich auch der CEDAW-Ausschuss „besorgt über: (...) geschlechtsspezifische Stereotype und Mythen rund um das Thema Vergewaltigung innerhalb der Gesellschaft und bei Angehörigen der Rechtsberufe“.⁷ Vergewaltigungsmythen können ihre Wirkung im Gerichtssaal dadurch entfalten, dass vom sexuellen Vorleben der betroffenen Person Rückschlüsse auf deren Glaubhaftigkeit gezogen werden. Dies widerfährt der*dem Täter*in nicht im gleichen Ausmaß.⁸ Zu den spezifischen Genderstereotypen zählt aber auch, dass den betroffenen Personen die Tatprovokation angelastet wird, weil sie freizügige Kleidung getragen haben⁹ oder

sich an Orte begeben haben, an denen sie nicht offensichtlich durch andere Menschen geschützt sind.¹⁰ Auch Vorstellungen hinsichtlich einer „typischen“ Vergewaltigungssituation zählen zu den Vergewaltigungsmythen: „Danach erfolgt eine ‚typische Vergewaltigung‘ durch einen (gestörten) Fremden bei Nacht und im Freien, wobei der Täter Gewalt anwendet oder zumindest androht, das Opfer sich heftig wehrt sowie die Tat sofort anzeigt und Verletzungsspuren nachgewiesen werden können.“¹¹ Diese Annahmen entsprechen jedoch nicht der Realität, denn Vergewaltigungen werden meistens von (Ex-) Partner*innen begangen¹² und in vielen Vergewaltigungsfällen setzt bei den betroffenen Menschen eine Schocklähmung ein.¹³

- ¹ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke; Dokumentation zum Kongress des bff, 2010, 47f.
- ² Lovett/Kelly, Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe, 2009, 57, 60.
- ³ Lembke, § 11 Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat. In: Lena Fojanty und Ulrike Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft: ein Studienbuch, 2012, 234–258 (Rn. 20).
- ⁴ Rodi, Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Ulrike Lembke (Hg.): Menschenrechte und Geschlecht, 2014, 51–76 (51).
- ⁵ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), General recommendation No. 33 on women's access to justice. CEDAW/C/GC/33, 2015, Ziffer 3.
- ⁶ Lembke, „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34, 2014, 253–283 (254).
- ⁷ CEDAW, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Arbeitsübersetzung des Deutschen Frauenrats, 2017, Ziffer 25 (f). Menzel, Vergewaltigung in Urteilen der Strafjustiz von 1979 bis 1996. In: Christine Künzel (Hg.): Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, 2003, 205–220 (205).
- ⁹ Hockett et al., Rape Myth Consistency and Gender Differences in Perceiving Rape Victims. A Meta-Analysis. In: Violence Against Women 22 (2), 2016, 139–167 (140).
- ¹⁰ Grubb/ Turner, Attribution of blame in rape cases. A review of the impact of rape myth acceptance, gender role conformity and substance use on victim blaming. In: Aggression and Violent Behavior 17, 2014, 443–452 (445).

Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen

Vergewaltigungsmythen sind weit verbreitet und werden immer noch akzeptiert. Dafür gibt es zwei Erklärungsansätze. Zum einen wird die Akzeptanz solcher Vergewaltigungsmythen häufig auf den Glauben an eine „gerechte Welt“, die „Just World Theory“, zurückgeführt. Das bedeutet, dass einer Person immer das wiederfährt, was sie verdient. So kann die Welt rationalisiert werden und mögliche Erlebnisse werden kalkulierbar.¹⁴ Ein weiterer Erklärungsansatz geht davon aus, dass Personen Vergewaltigungsmythen weniger akzeptieren, je mehr Gemeinsamkeiten sie mit einer geschädigten Person erkennen. Dies liegt daran, dass durch Vergewaltigungsmythen häufig den Betroffenen die Schuld an der Vergewaltigung gegeben wird. Menschen, die viele Gemeinsamkeiten mit der*dem Betroffenen haben, könnten somit das Risiko höher einschätzen auch selbst für eine Vergewaltigung verantwortlich gemacht zu werden, sollten sie Betroffene von sexualisierter Gewalt werden.¹⁵ Untersuchungen, ob eher Männer oder eher Frauen dazu neigen Vergewaltigungsmythen zu verinnerlichen, haben keine eindeutigen Ergebnisse geliefert.¹⁶ Da potenziell alle Menschen von Vergewaltigungsmythen beeinflusst werden können, ist es besonders wichtig die eigenen (Vor-)Annahmen zu reflektieren.

Der prozessrechtliche Rahmen

In Sexualstraftatenprozessen liegt sehr häufig die Konstellation „Aussage gegen Aussage“ vor. Damit wird die Vernehmung der geschädigten Person das maßgebliche Beweismittel in diesen Prozessen. Die Gestaltung des Fragerechts ist für das Ergebnis der Hauptverhandlung und auch für den betroffenen Menschen von erheblicher Bedeutung. Denn dort wird die Frage geregelt, wer der*dem Opferzeug*in welche Fragen stellen darf.¹⁷ Außerdem haben (Opfer-) Zeug*innen aus § 48 I 2 Strafprozessordnung (StPO) die Pflicht, vor Gericht auszusagen.¹⁸ Der*die vorsitzende Richter*in kann gem. § 241 II StPO ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen der Schöff*innen, der*des Staatsanwält*in, der*des Angeklagten und der*des Verteidiger*inzurückweisen. Nicht zur Sache gehörige Fragen

sind solche, die sich „weder unmittelbar noch mittelbar auf den Zweck der Untersuchung beziehen“ oder einem erkennbar „verfahrensfremden Zweck“ dienen sollen.¹⁹ Gerichte haben außerdem u.a. aus dem „Rahmenbeschluss der EU über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“ vom 13.03.2001 explizit eine Fürsorgepflicht gegenüber der geschädigten Person.²⁰ Deutsche Gerichte müssen dafür sorgen, dass die persönliche Würde der betroffenen Person während des gesamten Verfahrens geachtet wird.²¹

Fragen nach dem persönlichen Lebensbereich der geschädigten Person sind gem. § 68a I StPO nur dann zu stellen, wenn sie unerlässlich sind.²² Zu diesen Fragen gehören insbesondere solche zu dem Sexualleben.²³ Opfern von Sexualstraftaten sollen diese Fragen nicht ohne erkennbaren Zusammenhang gestellt werden.²⁴ Noch heute wird allerdings die Ansicht vertreten, dass dem sexuellen Verhalten der geschädigten Person vor und nach Sexualstraftaten sowie allgemein in früheren Partnerschaften ein Indizwert zukommt und dass Fragen danach für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich sind. Vor allem, wenn die*der vermeintliche Täter*in behauptet, dass sich das ‚Opfer‘ der ihm vorgeworfenen sexuellen Nötigung freiwillig hingegeben habe“, sollen Fragen nach dem sexuellen Vorleben der*des Opferzeug*in „in erkennbarem Zusammenhang“ mit der Sexualstraftat stehen.²⁵

Regelungen zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung

In Aussage-gegen-Aussage Situationen werden häufig Glaubhaftigkeitsbegutachtungen der Aussage der geschädigten Person erstellt. Sachverständige nehmen dadurch in Sexualstraftatenverfahren eine große Rolle ein. Gutachterliche Empfehlungen werden zu 89 Prozent von Staatsanwaltschaft und Gerichten übernommen.²⁶ Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Grundsatzurteilen in den Jahren 1999 und 2000 die Art und Weise der Begutachtung der Aussagen von Opferzeug*innen festgelegt.²⁷ Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung werden die Aussagen der geschädigten Person im Rahmen einer Inhaltsanalyse auf ihre inhaltliche Konsistenz überprüft.²⁸ Dieser In-

Anzeige

Phase 2

Zeitschrift gegen die Realität

www.phase-zwei.org

haltsanalyse liegt die Annahme zugrunde, „daß zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht“. Um zu überprüfen, ob die Angaben der geschädigten Person auf einem tatsächlich erlebten Geschehnis beruhen, wurden sogenannte Realkennzeichen entwickelt. Das Auftreten von Merkmalen, wie beispielsweise „logische Konsistenz“, „Entlastung des Beschuldigten“ oder die „Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge“ werden als Hinweise bezüglich der Glaubhaftigkeit der Aussage gesehen. Zudem wird eine sogenannte Konstanzanalyse durchgeführt. Dabei wird das Aussageverhalten der geschädigten Person insgesamt begutachtet. Bei mehreren Vernehmungen des betroffenen Menschen werden die Aussagen auf Übereinstimmung, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen hin überprüft. In der darauffolgenden Kompetenzanalyse wird geprüft, ob die Aussagequalität „namentlich durch sog. Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte“. Dazu wird insbesondere die allgemeine und sprachliche intellektuelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person untersucht.²⁹

Das soeben beschriebene Vorgehen der Begutachtung wird mithilfe der sogenannten Nullhypothese in ein methodisches Grundprinzip eingebettet, welches „[darin] besteht (...), einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist.“ Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Zeug*innenaussage unwahr ist. Erst wenn nach Durchführung des erklärten Schemas diese Unwahrhypothese nicht mehr mit den erhobenen Informationen übereinstimmt, wird sie verworfen und die Aussage gilt ab diesem Zeitpunkt als wahr.³⁰

Beobachtung eines Sexualstrafverfahrens

Um herauszufinden, wie Genderstereotype und Vergewaltigungsmymen in Sexualstrafverfahren reproduziert werden und auf die Wertungs- und Entscheidungsprozesse vor Gericht einwirken, haben wir im Rahmen der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte und in Kooperation mit u.a. JUMEN e.V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland exemplarisch einen Sexualstrafprozess beobachtet. Wir haben dabei handschriftliche Protokolle angefertigt, wobei wir versucht haben mindestens zu zweit zu allen Terminen zu gehen, um ein möglichst detailliertes Abbild der Verhandlung zu erlangen. Die Auswertung der Prozessprotokolle wurde vor dem Hintergrund durchgeführt, dass die Wahrheitsfindung das Ziel eines Gerichtsverfahrens sein muss und diese nur in Abwägung mit der Intimsphäre der Opferzeug*innen durchgeführt werden kann. Die Äußerungen, die wir in den folgenden zwei Abschnitten zitieren sind das Resultat der Abgleichung der parallel geschriebenen Protokolle.

Fragen zum sexuellen Vorleben

Eine Opferzeugin wurde im Laufe des Prozesses als romantisch und zurückhaltend dargestellt. Das wurde anhand ihres sexuellen Vorlebens konstruiert, wie die Befragung ihrer besten Freundin zeigt:

„Staatsanwalt: Können Sie einschätzen wie [die Opferzeugin] zu Männerbekanntschaften gestanden hat? Stichwort One-Night-Stands.“

Zeugin: Nicht männeraufreißend. Eher zurückhaltend.

Zeugin: Weiß nicht (...) Konnte es mir nicht vorstellen, dass sie mit ihm schläft, weil sie das noch nie gemacht hat.

Vorsitzender Richter: Was?

Zeugin: One-Night-Stand (...) da muss mehr kommen bei ihr, so eine ist sie überhaupt nicht.“

Dass dieses Bild für die Urteilsfindung ausschlaggebend war, zeigt sich durch folgende Aussage des vorsitzenden Richters: „Der erste Geschlechtsverkehrsversuch war eine Schutzbehauptung (...) Konstruiert. [Die Opferzeugin] vögeln zu wollen. So eine stellt sich doch nicht mit dem Gesicht zur Wand um sich dann in einem Club von hinten nehmen zu lassen. Knall Fall Zack ohne romantisches Gespräch.“ Da der vorsitzende Richter die Opferzeugin als romantisch einschätzte, glaubte er also ihrer Aussage, dass die Behauptung vom Angeklagten, es wäre bereits vorher zu einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gekommen, nicht der Wahrheit entsprach.

Das psychiatrische Gutachten

In dem von uns beobachteten Verfahren wurde von der Nebenklagevertretung angeregt ein psychiatrisches Gutachten der geschädigten Person zu erstellen, um voreilige Schlüsse des Gerichts aufgrund ihrer Krankheitsgeschichte zu vermeiden. Der vorsitzende Richter erklärte daraufhin, dass dann auch ein aussagepsychologisches Gutachten erstellt werden solle. Die Vorgehensweise der beiden Gutachten sind unseren Aufzeichnungen entnommen, insofern bleibt unklar, ob dieser in allen psychiatrischen und aussagepsychologischen Gutachten gefolgt wird. In diesem Fall wurde vor dem

¹¹ Lembke (Fn. 6), 266.

¹² Bff (Fn. 1), 47.

¹³ Kratzer, Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes. Aufbruch contra Konservierung. In: Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1), 2010, 83–103 (89f.).

¹⁴ Lembke (Fn. 6), 264.

¹⁵ Grubb/Turner (Fn. 9), 444.

¹⁶ Werner, Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen (Vergewaltigungsmymenakzeptanz) als Prädikatoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen, 2010, 26.

¹⁷ Ott, Juristische Arbeitsblätter, Das Fragerecht in der Hauptverhandlung, 2008, 529–532 (529).

¹⁸ Maier/Percic in: Münchner Kommentar der Strafprozessordnung, 1. Auflage 2014, § 48, Rn. 34.

¹⁹ BGH, Urteil vom 22. 4. 1952 - 1 StR 96/52.

²⁰ BGH, Beschluss vom 31. 8. 2006 - 3 StR 237/06.

²¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Art. 2 I.

²² Ott (Fn. 18), 529.

²³ Maier (Fn. 19), § 68a, Rn. 8.

²⁴ Bundestag Drucksache 10/5305, 10.

²⁵ Senge in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 68a, Rn. 1a.

²⁶ Meißner, Der Konflikt der Aussagepsychologie mit dem Stand der Wissenschaft. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2013, 146–167 (148).

²⁷ BGH, Urteil vom 30. 7. 1999 - 1 StR 618/98 (LG Ansbach) in: NStZ 2000, 100 ff.; BGH, Beschluss vom 30. 5. 2000 - 1 StR 582/99 (LG Mannheim) in: NStZ 2001, 45 f.

²⁸ Boetticher, Anforderungen an Glaubhaftigkeitgutachten nach der neuesten BGH-Rechtsprechung. In: Barton (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, 55–65 (61).

³⁰ NStZ 2000, 102–103.

aussagepsychologischen Gutachten, das die Glaubhaftigkeit der Zeuginnaussage bewertete, ein psychiatrisches Gutachten erstellt, das sich um die Aussagefähigkeit dreht. Die „aussageübergreifende Aussagetüchtigkeit bezieht sich auf die Fähigkeit Erlebnisse aufzunehmen und wiederzugeben“. Außerdem wurde geprüft, „ob eventuell psychiatrische Störungen vorliegen“. Dafür wurde zunächst der allgemeine Eindruck der Opferzeugin bewertet: „Sie kam zur Untersuchung in Arbeitskleidung, sehr ordentlich, lediglich sehr dezent geschminkt“. Die Sachverständige nahm die Opferzeugin außerdem als „ausgeglichen, freundlich“ und „sehr sympathisch“ wahr. Trotz dieser positiven Merkmale der Opferzeugin wurde im Rahmen der Gerichtsverhandlung ihr „gutes“ Bild hinterfragt, zum Beispiel, wenn der vorsitzende Richter die Sachverständige folgendes fragt:

„Vorsitzender Richter: Sie geht natürlich arbeiten, aber hat lange [eine] Tätigkeit ausgeführt, die unter ihren intellektuellen Fähigkeiten liegt. Putztätigkeit. Lässt das Rückschlüsse zu?

Sachverständige: Nein, warum? Also, (...)“

Hier scheint es, als würde sich der Richter auf Stereotype beziehen, die die „soziale Klasse“ betreffen und somit die mentalen Fähigkeiten zum einen mit der Berufswahl verknüpfen und zum anderen bestimmte

Berufe herabsetzen. Weiterhin wurde die gesamte psychische Krankengeschichte der Geschädigten vor Gericht ausgebreitet und auf Hinweise einer Borderline-Störung untersucht. Zusätzlich wurde getestet, ob die Opferzeugin zu „Exzentrik“ neigt. Die Gutachterin kam zu dem Ergebnis, dass die Geschädigte keine Persönlichkeitsstörung hat und „kein Zweifel an [der] Aussagetüchtigkeit“ bestand. Obwohl die Sachverständige zu dieser Schlussfolgerung kam, wurde weiterhin versucht, das sexuelle Vorleben der Geschädigten mit ihrer psychischen Gesundheit und damit mit ihrer Glaubhaftigkeit in Verbindung zu bringen:

„Verteidiger: (...) diese On- und Off-Beziehung und Borderline: Sie haben das vorhin mit Alter erklärt (...)“

Sachverständige: Nein, ich habe gesagt, ich möchte keine Bewertung dazu abgeben (...)“

Verteidiger: Es waren ja nicht wechselnde Beziehungen, sondern mit einer Person - ist sowas ein Hinweis auf Verlustängste?

Sachverständige: Ich würde bei Verlustängsten nicht auf Borderline schließen. (...) [Das] [g]ibt es bei vielen Menschen, die keine Borderline-Störung haben.“

Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Opferzeugin

Nachdem die Aussagetüchtigkeit laut der Sachverständigen gegeben war, wurde das aussagepsychologische Gutachten vorgestellt. Dabei wurde die bereits erläuterte Vorgehensweise der Nullhypothese durchgeführt. Die Aussage wurde laut Sachverständiger auf „intentionale und nicht-intentionale Verfälschung[en]“ getestet und somit wurde hier „also eine Lüge (...) in Betracht gezogen“. Die erste Hypothese die dafür gebildet wurde ist: „Welche Motive hätte [die Geschädigte] für eine Falschbeschuldigung?“. Dafür wurden Racheabsichten, das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, Hilfsbedürftigkeit und die Rechtfertigung der sexuellen Handlungen als mögliche Gründe einer Falschaussage geprüft. Alle diese Hypothesen wurden für die Opferzeugin widerlegt. Hier überträgt sich der Vergewaltigungsmythos der lügenden Frau, die Aufmerksamkeit will, sich für eine Zurückweisung rächen oder einvernehmliche sexuelle Handlungen entschuldigen will.³¹ Anschließend ging die Sachverständige folgendermaßen vor: „in Anbetracht vorheriger Erlebnisse ist die Möglichkeit eines Transfers zu berücksichtigen“. Der Transfer bezieht sich hier darauf, dass die Geschädigte bereits früher Betroffene sexualisierter Gewalt war, deshalb mussten auch bei diesem Gerichtsverfahren die Situationen der vergangenen Erlebnisse durchgesprochen werden. So wurde überprüft, ob die Opferzeugin diese Erlebnisse auf die Situation mit dem Angeklagten überträgt oder die beiden Situationen vermischt. Ein Transfer, sowohl intentional, als auch unabsichtlich wurde für die Opferzeugin ebenfalls ausgeschlossen. Dennoch fragte der Verteidiger: „Verteidiger: Parallele zu den anderen Vorfällen? Hin-zukommen von Menschen? Sachverständige: Eine Vielzahl von Sexualdelikten haben die Parallele von Ausweglosigkeit. Mit dem Hin-zukommen von Menschen ist das anders, aber auch da gibt es keinen Hinweis auf einen Transfer.“

Anzeige



iz3w

**Bioökonomie –
kapital am gedeihen**

*Außerdem: 1918 in Afrika | Vertreibung
aus Afrin | Regression in Nicaragua*

52 Seiten, € 5,30

www.iz3w.org

iz3w ▶ Zeitschrift zwischen Nord und Süd

Das Hinzukommen von Menschen bezieht sich hier darauf, dass die Geschädigte sich losreißen konnte, als der Angeklagte die Stimmen von Passant*innen hörte und sie dann bei Diesen Hilfe suchte. An diesem Zitat der Sachverständigen zeigt sich auch, dass viele Vergewaltigungssituationen für die geschädigte Person ausweglos sind oder erscheinen. Obwohl dieses Kennzeichen der Realität entspricht, wird es nicht in den Fragen, die das „idealtypische“ Verhalten von Geschädigten betreffen, berücksichtigt. Dass die Opferzeugin ihre vorherigen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt bagatellierte, wurde ihr im aussagepsychologischen Gutachten positiv angerechnet und machte sie glaubwürdiger: „(...) keine Tendenz, in früheren Fällen, dass sie im Aufmerksamkeitsstreben proaktiv ist, eher hat sie Vorfälle möglicherweise bagatelliert als dramatisiert.“ Fraglich ist hier, was passieren würde, wenn die vorhergehenden Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt auch als solche verstanden und benannt werden würden. Dies könnte dazu führen, dass der Opferzeugin diese Erfahrungen zu Lasten ihrer Glaubwürdigkeit negativ ausgelegt würden.

Danach wurde die „nicht-intentionale Falschbeschuldigung“ in zwei Schritten geprüft. Zunächst über „fremd-suggestive“ und anschließend über „auto-suggestive“ Einflüsse. Beides konnte für den Fall verneint werden. Als letztes wurde eine Inhaltsanalyse der Aussagen der Geschädigten nach „Positivindikatoren (...)“, die darauf schließen lassen, dass [sie die] Situation tatsächlich erlebt hat“ durchgeführt. Jedoch kann selbst, wenn diese Indikatoren nicht vorliegen, nicht automatisch auf eine Lüge geschlossen werden, da dies auch an „z.B. Mangel an Aussagemotivation, Gedächtnislücken“ liegen kann. Lügen können durch das Gutachten folglich nicht bewiesen werden, es könnte lediglich die Unwahrhypothese nicht widerlegt werden. Das Ergebnis der Inhaltsanalyse war, dass die „Angaben logisch, konsistent, teilweise unstrukturiert [waren], aber keine Widersprüche, keine Ungereimtheiten“ gefunden wurden.

Das Ergebnis des aussagepsychologischen Gutachtens

Insgesamt kam das aussagepsychologische Gutachten somit zu dem Schluss, dass „eine erlebnisbasierte Schilderung (...) zu bestätigen [sei]“. Dafür wurden der gesamte Charakter, das Auftreten, die Krankengeschichte, das sexuelle Vorleben und vorherige Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt geprüft und mussten dadurch wieder durchlebt werden. Die Gutachterin vermerkte auch, dass die Opferzeugin, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, „sich fast akzentfrei auf Deutsch ausdrücken“ konnte. Inwiefern das für die Aussagefähigkeit oder Glaubhaftigkeit relevant sein könnte, bleibt fraglich. Obwohl das Ergebnis der Gutachten in diesem Fall „im Sinne“ der Opferzeugin war, hatte das Verfahren retraumatisierende Auswirkungen auf die Frau und stellte auch eine Verletzung ihrer Intimsphäre dar, weil sie alles offenlegen musste. Dadurch ist sie zu dem Schluss gekommen, wie uns ihre Anwältin mitteilte, dass sie nie wieder eine Sexualstraftat anzeigen würde. Auch wenn das Gutachten in diesem Fall für die Opferzeugin ein „positives“ Ergebnis hatte, wurde uns von Berater*innen in Frauenberatungsstellen erklärt, dass Sachverständige häufig nicht gut ausgebildet und ebenfalls durch Vergewaltigungsmymen vorbelastet sind, was zu Nachteilen für die*den Opferzeug*in führen kann. Der Verteidiger hatte in einem letzten Antrag versucht, das Gutachten anzuzweifeln und die Einsicht in die Mitschriften der Gutachterinnen zu erhalten, was ihm nicht gelang. Der vorsitzende Richter erklärte bei der Urteilsverkündung, dass das Urteil auch aufgrund des Gutachtens so ausfiel. Dadurch

bestätigt sich in dem beobachteten Fall der große Einfluss der Gutachter*innen auf das Gerichtsurteil bei Sexualstraftaten, was in dem von uns beobachteten Verfahren zu einer Verurteilung führte.

(K)Eine bessere Zukunft

Das von uns beobachtete Verfahren unterlag dem alten deutschen Sexualstrafrecht vor November 2016. Es bleibt jedoch zu befürchten, dass die Neuerungen des Sexualstrafrechts nicht verhindern werden, dass Genderstereotype und Vergewaltigungsmymen in Sexualstrafverfahren reproduziert werden. Denn die prozessrechtlichen Regelungen, denen das Fragerecht und die aussagepsychologische Begutachtung der Aussagen der geschädigten Person unterliegen, wurden nicht verändert. Unserer Ansicht nach ist in einem Sexualstrafprozess für die geschädigte Person die Frage von erheblicher Bedeutung, wie mit ihr und ihrer Intimsphäre umgegangen wird. Die Gestaltung des Fragerechts ohne Reproduktion von Genderstereotypen und Vergewaltigungsmymen ist dafür maßgeblich. Denn das sexuelle Vorleben lässt keinerlei Schlüsse auf das Einverständnis in der spezifischen Situation der Vergewaltigung zu. Auch die Praxis der aussagepsychologischen Begutachtung kann für Betroffene stark traumatisierend wirken und sollte nur in Einzelfällen angewendet werden, da sie in keinem Verhältnis zu der Verletzung der Intimsphäre steht, die die geschädigte Person erdulden muss.

Lena Stelzner studiert Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Anne-Sophie Minuth studiert Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Zudem engagiert sie sich als Teil der Kritischen Jurist*innen der FU sowohl stadt- als auch unipolitisch.

Weiterführende Literatur:

Isabel Kratzer, Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes. Aufbruch contra Konservierung. In: Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1), 2010, 83–103.

Ulrike Lembke, „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34, 2014, 253–283.

³¹ NSStZ 2000, 101.